



**Ergänzende Regelungen zur Satzung
der Stiftung „Wir in Olsberg“
beschlossen in der gemeinsamen Sitzung von Kuratorium und Vorstand
am 23. Feb. 2016**

A. Allgemeines

Für die Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gelten die in der Satzung getroffenen Regelungen hinsichtlich der Einladungsfristen und -formen, der Beschlussfähigkeit, der erforderlichen Mehrheiten bei Entscheidungen sowie des Festhaltens von Entscheidungen (Niederschriften).

B. Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Stiftungsvorstands und des Kuratoriums dienen bei ihrer Tätigkeit für die Stiftung ausschließlich dem Stiftungsinteresse und sind nur diesem verpflichtet. Keines der Organmitglieder darf bei seinen Entscheidungen im Rahmen der Stiftung unmittelbar oder mittelbar persönliche Interessen verfolgen. Kein Organmitglied darf bei Entscheidungen zur Mittelvergabe mitwirken, wenn es unmittelbar oder mittelbar selbst betroffen ist oder wenn es einem durch die Entscheidung unmittelbar oder mittelbar Betroffenen nahesteht.

C. Arbeitskreise / Beiräte

Nach § 5 der Stiftungssatzung kann der Vorstand zu seiner Unterstützung beratende Gremien ohne Entscheidungsbefugnisse einrichten, wie Arbeitsgruppen oder Beiräte.

Als ständige Einrichtung wird ab sofort der Beirat „Projektkoordination/Beratung/Ideen verwirklichen“ eingerichtet.

Der Name des Beirates ist zugleich grober Umriss der Aufgaben des Beirates, dessen Zuständigkeiten immer dort enden, wo Kompetenzen des Vorstandes oder des Kuratoriums berührt werden. Weitere Vorgaben werden zurzeit nicht gemacht.

Die Mitglieder des Beirates sind den Mitgliedern der Stiftungsorgane gleichgestellt. Sie werden in den Versicherungsschutz durch die Stiftung mit einbezogen.